OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151653/37/VG

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der P W, vertreten durch D D und vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 26.03.2018, GZ: GA6-Bau-402-17/2017-Th, betreffend Versagung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.05.2019, Ro 2019/05/0003 und Ro 2019/05/0011,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Zur Vorgeschichte wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.05.2019, Ro 2019/05/0003 und Ro 2019/05/0011, hingewiesen.

2. Mit Bescheid vom 21.12.2017 wies der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim den Antrag der P W (in der Folge: Bf) um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Veranstaltungszentrum mit religiösem Zweck“ auf einem näher bezeichneten Grundstück im Rahmen des Vorverfahrens gemäß § 30 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung ab.

3. Die dagegen erhobene Berufung der Bf wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.03.2018 abgewiesen.

4. Mit hg. am 14.05.2018 eingelangten Vorlageschreiben legte die belangte Behörde die dagegen erhobene Beschwerde der Bf samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Über Aufforderung des LVwG OÖ wurde ein Auszug aus dem maßgeblichen Flächenwidmungsplan nachgereicht [Gerichtsakt – ON 1 und 3].

5. Die Bf ergänzte ihr Vorbringen mit Schriftsatz vom 02.08.2018 [Gerichtsakt – ON 2].

6. Das LVwG OÖ räumte weiters der Bf unter Hinweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung zur betrieblichen Tätigkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein [Gerichtsakt – ON 5].

7. Die Bf erstattete dazu die Stellungnahme vom 03.09.2018, mit der u.a. ein Unternehmenskonzept einer Steuerberatungskanzlei, ein Planauszug des Erdgeschoßes unter Hinweis auf eine geplante Fertigteilwand und ein Businessplan der Bf vorgelegt wurde [Gerichtsakt – ON 6]. Zu dieser Stellungnahme äußerte sich die belangte Behörde mit Schreiben vom 09.10.2018 [Gerichtsakt – ON 8].

8. Das LVwG OÖ führte am 18.10.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der das geplante Projekt mit den Vertretern der Bf und der belangten Behörde eingehend erörtert wurde.

9. Mit Schriftsatz vom 05.11.2018 übermittelte die Bf – wie in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ angekündigt – einen neuen Einreichplan (Plandatum 17.07.2017, Plottcode 25.10.2018 07:50) [Gerichtsakt – ON 11].

10. Mit Beschluss vom 06.12.2018 gab das LVwG OÖ der Beschwerde statt, hob den Bescheid der belangten Behörde vom 26.03.2018 auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. Das LVwG OÖ vertrat im Ergebnis die Rechtsansicht, dass das geplante Bauvorhaben in der Widmung Betriebsbaugebiet zulässig sei. Gleichzeitig wurde die Revision für zulässig erklärt. Dies wurde damit begründet, dass keine gesicherte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der Rechtsfrage bestehe, ob die gemischte Nutzung einer Halle (teils betrieblich, teils nicht betrieblich für religiöse Zwecke) der Widmung Betriebsbaugebiet widerspreche.

11. Gegen diesen Beschluss erhoben die belangte Behörde sowie die Oö. Landesregierung Revisionen. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte die Revisionen aus den im Beschluss des LVwG OÖ genannten Gründen für zulässig und hob den Beschluss des LVwG OÖ vom 06.12.2018 im Ergebnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf (zur Begründung siehe Punkt IV.).

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf hat mit Bauansuchen vom 17.07.2018 (bei der Behörde eingelangt am: 18.07.2017) um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Veranstaltungszentrum mit religiösem Zweck“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x der KG A angesucht. Konkret soll eine bestehende Halle anders als bisher verwendet werden. Aus den Einreichunterlagen ergibt sich, dass hierzu Zu-, Umbau- und Abbrucharbeiten erfolgen sollen. Im Erdgeschoß ist ein Saal für 800 Personen geplant. Weiters soll im Erdgeschoß ein Altar und ein Taufbecken errichtet werden. Zudem ist im Einreichplan der Verwendungszweck einzelner Räume näher dargestellt (etwa: Garderobe, Foyer, Teeküche, Büro, Bibliothek, Seminarräume, Räume zur Kinderbetreuung, Sanitäranlagen, Lager, Technik, Putzraum). Das Baugrundstück ist als Betriebsbaugebiet gewidmet.

Bei der Bf handelt es sich um eine mit Rechtspersönlichkeit für ihren Teilbereich ausgestattete Teilgliederung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft „P“.

Die Bf plant in dem gegenständlichen Bauvorhaben teils religiöse (nicht auf Gewinn gerichtete) Tätigkeiten, wie z.B. Gottesdienste und Taufen sowie auf Gewinn gerichtete Tätigkeiten, wie z.B. den Handel mit Büchern, die Vermietung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Fachvorträge [diesbezüglich wird auf die näheren Angaben im vorgelegten Unternehmenskonzept der Steuerberatungskanzlei O vom 30.08.2018 und den vorgelegten Businessplan der

Bf verwiesen, Gerichtsakt – ON 6]. Die nach dem Unternehmenskonzept vorgesehenen Einnahmen aus Vermietung betreffen vor allem die geplante Vermietung des Saales im Erdgeschoß. Hierzu ist im Erdgeschoß die Schaffung einer mobilen Fertigteiltrennwand geplant, die dazu dient, den sakralen Teil des Saales vom profanen Teil abgrenzen [Stellungnahme der Bf, Gerichtsakt – ON 6; Ausführungen der Bf in der mündlichen Verhandlung, siehe Niederschrift, Gerichtsakt – ON 10]. Hierzu legte die Bf im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einen neuen Einreichplan (Plandatum 17.07.2017, Plottcode 25.10.2018 07:50) vor, in dem nun - anders als im ursprünglichen Einreichplan - im Saal im Erdgeschoß eine mobile Trennwand (im Bereich der abzubrechenden Mauer) eingezeichnet ist [Gerichtsakt – ON 11].

Die geplante Nutzung des Bauvorhabens soll nach eigenen Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung des LVwG OÖ etwa 50% betrieblich (auf Gewinn gerichtet) und 50% nicht betrieblich (für religiöse Zwecke) sein [Niederschrift, Gerichtsakt – ON 10].

III. Beweiswürdigung:

Der dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten baubehördlichen Verwaltungsakt (inkl. Auszug aus dem maßgeblichen Flächenwidmungsplan), dem Gerichtsakt und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ (siehe insbesondere die in Klammer angeführten Aktenbestandteile).

IV. Rechtliche Beurteilung:

In seinem aufhebenden Erkenntnis vom 28.05.2019, Ro 2019/05/0003 und Ro 2019/05/0011, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass es im gegenständlichen Fall um ein geplantes Bauvorhaben im Betriebsbaugebiet gehe. Fraglich sei daher, ob dieses Vorhaben gemäß § 22 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (in der Folge: Oö. ROG 1994 bzw. ROG) zulässig sei. Dazu vertrat der Verwaltungsgerichtshof im genannten aufhebenden Erkenntnis folgende Rechtsansicht:

„18 Ein Betrieb im Sinne der genannten Bestimmung liegt nur dann vor, wenn gewisse betriebliche Merkmale im Zusammenhang mit einer Produktions-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit vorhanden sind (vgl. VwGH 4.9.2001, 2001/05/0204). Es muss also eine gewisse Teilnahme am Wirtschaftsleben gegeben sein. Eine religiöse Betätigung beinhaltet eine solche Teilnahme nicht. Würde daher ein ausschließlich religiöses Bauwerk vorliegen, käme auf Grund des § 22 Abs. 6 ROG jedenfalls keine Baubewilligung dafür in Frage.

19 Im vorliegenden Fall soll allerdings nicht nur eine religiöse Betätigung stattfinden, sondern es sollen auch andere Tätigkeiten ausgeübt werden, die wirtschaftliche Aspekte aufweisen (Verkauf von Unterlagen, Vermietung von Räumlichkeiten). In diesem Zusammenhang ist nun festzuhalten, dass § 22 Abs. 6 ROG, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, eine abschließende Aufzählung von Bauwerken und Anlagen enthält, die im Betriebsbaugebiet zulässig sind. Dies sind neben Bauwerken und Anlagen für Betriebe Lagerplätze, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gebäude mit Betriebswohnungen. Im vorliegenden Fall soll nun weder ein solches Gebäude bewilligt werden noch auch ein Gebäude, das ausschließlich einem Betrieb dient. Für ‚Mischbauwerke', wie im gegenständlichen Fall vorgesehen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung.

20 Die Frage deren Zulässigkeit wurde allerdings auch mit dem zitierten hg. Erkenntnis vom 4.9.2001 - in abschlägiger Weise - beantwortet: Diesem Erkenntnis lag ein Fall zugrunde, bei dem ein Kellergeschoß eines Gebäudes, das als Ersatzteillager bewilligt war, in eine Versammlungsstätte eines Kulturvereines umgewidmet werden sollte. Das darüber liegende erdgeschoßige Ersatzteillager und die straßenseitige Radwerkstätte sollten zwar nach dem Bauvorhaben im Stiegenbereich davon baulich abgegrenzt werden, waren in ihrer bewilligten Verwendungsart vom Verfahren aber nicht betroffen. Dennoch erachtete der Verwaltungsgerichtshof die beantragte Umwidmung mangels Betriebseigenschaft der Tätigkeit in den umgewidmeten (bloßen) Kellerräumlichkeiten für unzulässig.

21 Ein ‚Mischbauwerk' im auch hier vorliegenden Sinn ist somit auf Grund des letzten Satzes des § 22 Abs. 6 ROG als unzulässig zu qualifizieren. Dies entspricht auch einer systematischen Auslegung des Gesetzes, würde doch anderenfalls jedes Bauwerk im Betriebsbaugebiet zulässig sein, sofern es nur zu einem auch noch so kleinen Teil einem Betrieb dient."

Das LVwG OÖ ist bei der Erlassung einer Folgeentscheidung gemäß § 63 Abs. 1 VwGG an die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte, für die Aufhebung tragende Rechtsanschauung gebunden (vgl. etwa VwGH 12.02.2019, Ra 2016/06/0132). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem aufhebenden Erkenntnis vom 28.05.2019 die hier relevante Rechtsfrage, ob eine gemischte Nutzung einer Halle (teils betrieblich, teils nicht betrieblich für religiöse Zwecke) in der Widmung Betriebsbaugebiet gemäß § 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zulässig ist, klar verneint.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem aufhebenden Erkenntnis weiters festgehalten, dass das Recht auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) nicht uneingeschränkt (Art. 9 Abs. 2 EMRK) besteht und es auch nicht bedeutet, dass eine Baulichkeit für religiöse Zwecke grundsätzlich unabhängig von raumordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig wäre. Vor diesem Hintergrund sind auch bei der erkennenden Richterin keine Bedenken gegen die Anwendung der Bestimmung des § 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994 entstanden, weshalb das LVwG OÖ keinen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof (Art. 89 Abs. 2 iVm 135 Abs. 4 B-VG und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG) stellt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Vielmehr ergibt sich gerade aus der für den gegenständlichen Beschwerdefall maßgeblichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.05.2019, Ro 2019/05/0003 und Ro 2019/05/0011, dass eine gemischte Nutzung einer Halle (teils betrieblich, teils nicht betrieblich) der Widmung Betriebsbaugebiet widerspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch